

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft setzt das Prinzip der Rechenschaftslegung in den ihm unterstellten Außenhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Einrichtungen des Außenhandels durch. Es hat das Recht, die die Außenhandels-tätigkeit betreffenden Entscheidungen und Handlungen der ihm nicht unterstellten Außenhandelsbetriebe bei gleichzeitiger Information des jeweils zuständigen zentralen Staatsorgans auszusetzen oder zu untersagen und bei Verstößen gegen die Plandisziplin die Rechenschaftslegung der Außenhandelsbetriebe vor ihrem übergeordneten zentralen Staatsorgan zu fordern und daran teilzunehmen.

(4) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat das Recht, von anderen zentralen Staatsorganen Leitungsentscheidungen, die die zielgerichtete Durchsetzung von Beschlüssen des Ministerates und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaftsbeziehungen sowie handelspolitischen Direktiven in ihrem Verantwortungsbereich gewährleisten, zu fordern.

(5) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat die periodischen Finanzberichte, Geschäfts- und anderen Berichte sowie andere Informationen über die Außenhandels-tätigkeit der ihm nicht unterstellten Außenhandelsbetriebe zu kontrollieren und auszuwerten.

§17

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Festlegung der zur geplanten Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik einer Genehmigung unterliegenden Handlungen. Dazu gehören insbesondere

- die kommerzielle und nichtkommerzielle Ausfuhr und Einfuhr von Erzeugnissen und Leistungen, einschließlich Lizenzen, im grenzüberschreitenden Verkehr,
- die Ausfuhr und Einfuhr von Erzeugnissen und Leistungen hinsichtlich ihrer wertmäßigen Begrenzung nach Währungsgebieten sowie Ländern,
- der Import von Anlagen,
- der Reexport von Waren, der Import von Drittlandwaren,
- die Gewährung langfristiger kommerzieller Kredite an Partner aus anderen Staaten,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Export- und Importverträgen sowie mit anderen Verträgen, deren Abschluß einer Genehmigung des Ministeriums für Außenwirtschaft unterliegt,
- die Bildung, Auflösung und Einschaltung von Einrichtungen der Absatz- und Bezugsorganisation,
- die Delegation zum Studium internationaler Messen und Ausstellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch zentrale Staatsorgane,
- die Einrichtung von Konsignationslagern innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Gründung von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist berechtigt, Genehmigungen mit Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft setzt Verbote von Außenhandelsbeziehungen mit bestimmten Staaten durch, die auf Beschlüssen oder Empfehlungen der Vereinten Nationen oder anderer internationaler Organisationen beruhen und den Prinzipien des demokratischen Völkerrechts entsprechen. Es entscheidet über das Verbot von Außenhandelsbeziehungen mit bestimmten Firmen aus anderen Staaten, wenn Interessen der Deutschen Demokratischen Republik es erfordern.

§18

Der Minister für Außenwirtschaft sichert die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs der Deutschen Demokratischen Republik durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§19

Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Sicherung der Forschung auf dem Gebiet der von ihm geleiteten Außenwirtschaftsbeziehungen. Es stützt sich dabei auf das Forschungsinstitut beim Ministerium für Außenwirtschaft und arbeitet mit der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§20

(1) Der Minister für Außenwirtschaft ist für die planmäßige politisch-ideologische Erziehungsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung der Kader in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich. Er bestimmt die Grundsätze für die Auswahl, Qualifizierung und den Einsatz der Kader. Er nimmt darauf Einfluß, daß die außenwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung auch in anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft durchgeführt wird.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft gewährleistet, daß der Kaderbedarf geplant wird und die Grundsätze für die Kaderperspektivplanung in den ihm unterstellten Außenhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Einrichtungen des Außenhandels erarbeitet und verwirklicht werden. Es ist verantwortlich für den Einsatz der Absolventen der Fachstudienrichtung Außenwirtschaft.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft bildet zur Besetzung der Handelsvertretungen und Handelspolitischen Abteilungen der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten aus Mitarbeitern seines Verantwortungsbereiches und anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft eine Kaderreserve. Es schließt über die Aufnahme, Vorbereitung und Qualifizierung leitender Mitarbeiter aus anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft in diese Kaderreserve mit den zuständigen zentralen Staatsorganen Vereinbarungen ab.

§21

(1) Der Minister für Außenwirtschaft ist in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich für die Wirtschaftsorganisation. Er trägt hierbei den Anforderungen der Kooperation und Spezialisierung und des Konzentrationsprozesses auf dem Gebiet der Produktion und Zirkulation in der Deutschen Demokratischen Republik sowie den differenzierten Bedingungen der äußeren Absatz- und Bezugsverhältnisse Rechnung. Der Minister für Außenwirtschaft gewährleistet bei der Gestaltung der Wirtschaftsorganisation, daß für den Export und Import gleicher oder gleichartiger Waren oder Leistungen grundsätzlich nur ein Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik zuständig ist.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft befähigt die Außenhandelsbetriebe zur eigenverantwortlichen Durchführung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben und leitet sie an, um eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erreichen sowie die arbeitsteiligen Beziehungen zwischen den an > den Außenwirtschaftsbeziehungen beteiligten wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftseinheiten zu vertiefen.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft gewährleistet die Tätigkeit der Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der sozialistischen Betriebswirtschaft.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft entscheidet über die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von